

Beziehungen zwischen Schwyz und Zug im 14. und 15. Jahrhundert¹

Hermann Bischofberger

Die Beziehungen zwischen Schwyz und Zug im 14. und 15. Jahrhundert wurden bereits von Dr. Eugen Gruber (1900-1989) im Jahre 1959 zu einem gewissen Teil in den Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz vorweggenommen. Es kann sich hier nicht darum handeln, eine Zusammenfassung der verdienstvollen Arbeit von Eugen Gruber zu bieten. Wir benutzen vielmehr die Gelegenheit, weniger eine überblicksmässige Darstellung, wie Gruber sie bereits verfasst hat, zu liefern, als vielmehr den Beziehungen anhand neuerer Fragestellungen nachzugehen.

Bei näherem Hinsehen wird nämlich deutlich, dass die zugerisch-schwyzzerische Geschichte sehr starke gemeinschaftliche Züge aufweist. Sie zeigt mit aller Deutlichkeit einmal mehr, dass man sich das Wachstum der schweizerischen Eidgenossenschaft nicht als mosaikartige Ergänzung weiterer Gebiete mit jeweils einheitlich strukturierter Organisation vorstellen darf. Auch dauerte es sehr lange, bis Entwicklungen auch konsolidiert waren. So dauerte die Staatswerdung, also die Schaffung effizienter Strukturen, Jahrhunderte. Diese Sicht der Schweizer Geschichte hat sich noch nicht überall durchgesetzt. Am Beispiel Schwyz - Zug lässt sie sich sehr deutlich illustrieren.

Die feudale Phase

Eine Durchsicht des Besitzstandes von geistlichen und weltlichen Herren im Gebiet der heutigen Stände Zug und Schwyz ergibt ein überraschendes Resultat: Die Grundherrschaften und der Besitz an Rechten und Nutzungen halten sich überhaupt nicht an die heutigen Kantonsgrenzen. Vielmehr lässt sich der Besitz der verschiedenen Herren in beiden Gebieten nachweisen. Dies wäre ja an und für sich aus heutiger Sicht keine besonders wichtige Feststellung. Fragt man sich aber, warum Territorien, die doch weitgehend miteinander verwandt waren, dennoch zu zwei verschiedenen Kantonen geführt haben, wird die Sachlage schon schwieriger. Dem ist nun nachzugehen.

Die Landnahme der Alemannen wird wohl ins 6. Jahrhundert angesiedelt werden dürfen. Wie schnell sie vor sich ging und auf welche Strukturen im Gebiete der heurigen Kantone Zug und Schwyz sie stiess, wird hingegen erst deutlich festgehalten werden können, wenn weitere Informationen zur Verfügung stehen werden.

Möglicherweise waren die Hofgenossen von Ägeri und Einsiedeln, diejenigen in Zug, Arth und Cham unter einer einzigen Herrschaft verbunden, denn das Hofrecht von Ägeri aus dem Jahre 1407 sieht vor, dass Hörige aus dem genannten Gebiet miteinander ohne rechtliche Nachteile heiraten dürfen.

Wir wollen nun das Gebiet der heutigen Kantone Zug und Schwyz nach seinen Herren durchgehen.

Im Jahre 853 gründete Ludwig der Deutsche das Münster an den Gräbern der hl. Felix und Regula. Karl der III. der Dicke schuf wohl 874 anlässlich der Weihe des Münsters das Chorherrenstift. Bei der Gründung im Jahre 853 übertrug Ludwig dem Stift auch den Hof Cham. So lässt sich dies aus der Urkunde von 858, dem ältesten Schriftstück, das auf den Kanton Zug Bezug nimmt, ableiten.

Der ursprüngliche Umfang des Hofes Cham kann nur durch Rückschlüsse abgegrenzt werden. Das Zürcher Stift behielt nämlich das Patronatsrecht über die Kirche des Hofes Cham und Zehntrechte bis ins 13. Jahrhundert bei. Nun ist bekannt, dass die einträglichen Patronatsrechte vererbt werden können oder, wenn sich ein Gebiet ablöst, entweder auch abgegolten werden oder erhalten bleiben, allerdings dann durch mehrere Träger in gleicher Höhe erbracht werden.

¹ Aus: Vom Alten Land zum Bezirk Schwyz. Festgabe des Alten Landes Schwyz an seine Bürgerinnen und Bürger aus Anlass der 700-Jahrfeier der Eidgenossenschaft, hrsg. v. Historischen Verein des Kantons Schwyz, Schwyz 1991, S. 143-166 (Auf die umfangreichen Fussnoten wurde aus Platzgründen verzichtet).

Im 14. Jahrhundert sind Zinsen 1317 in Mülinen (Gemeinde Galgenen), vom Frauenkloster in der Au in Steinen, 1318 in Chamau (Gemeinde Hünenberg) und Juntikon (Baar), 1345 wiederum vom Frauenkloster Au in Steinen, in Cham, 1349 wahrscheinlich bei Galgenen und 1360 in Enikon (Cham) und Blickensdorf bekannt. Wachszinse waren 1318 in Cham, Baar, Pfäffikon, 1319 in Wollerau nach Zürich zu leisten. Aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts sind in der March Fraumünsterzinse aus dem Hof Galgenen und dessen Regionen Wäggital, Altendorf, Schübelbach und Wangen belegt.

Der Hof Cham umfasste die alte Pfarrei Cham-Hünenberg mit Niederwil und Meierskappel. Anhand von Rechten, welche das Zürcher Stift besass, lassen sich auch Gebiete am Chiemen, Risch, Chemletten, Steinhausen, Baar (Blickensdorf und Juntikon), Walchwil, Zug und Menzingen dem Hof Cham zuweisen. Dieses Territorium deckt sich nun weitgehend mit dem Grenzbeschrieb im Hofrecht von Ägeri aus dem Jahre 1407. Auch hier sind Rechte der Fraumünsterabtei nachzuweisen, denn das Weistum erinnert ausdrücklich daran, dass Ägeri einst zum Fraumünsterstift in Zürich gehörte. Am Berge wird in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts öfters der Magister Johannes mit dem Beinamen «Zürcher Chorherr» erwähnt. Sollte daraus auch Zürcher Eigen abgeleitet werden dürfen, hätte der ganze heutige Kanton Zug ursprünglich zur Fraumünsterabtei gehört. Ein Vergleich mit Uri liegt nahe, dies im deutlichen Widerspruch zum Talkessel von Schwyz, wo es keiner geistlichen oder weltlichen Herrschaft gelang, ein geschlossenes grösseres Immunitätsgebiet aufzubauen und zu halten.

Um die Wende vom 9. zum 10. Jahrhundert verlor das Fraumünster in Zürich zahlreiche Güter in der Innerschweiz. Ein grösserer Teil seines Besitzes fiel an später gegründete Klöster. In einem Privileg aus der kaiserlichen Kanzlei vom 30. Januar 1045 steht der Ort Baar in Beziehungen zum Chorfrauenstift Schänis, das im frühen 9. Jahrhundert entstanden ist. Eine Papsturkunde aus dem Jahre 1178 umschreibt die Rechte näher. Nach dem Urteil vom 7. November 1437 in einem Steuerprozess zu schliessen, hatten einst sieben Höfe in Edlibach, Lüthärtigen und Wulflingen dem Kloster Schänis gehört.

Mit dem Kloster Schänis war das Haus Lenzburg eng verbunden. Es stammt nämlich aus dem Gasterland. Die Familie nannte sich ursprünglich auch Edle von Schänis.

In der schon angeführten Kaiserurkunde vom 30. Januar 1045 ist die Rede vom Besitz des Klosters in Schwyz. Ihm gehörte auch die Kirche von Nuolen. Am 24. Oktober 1178 bestätigte Papst Alexander III. Schäniser Besitz in Nuolen, Siebnen, Buttikon, Baar und Schwyz sowie ein weiteres Besitztum, das wohl in Tuggen angesiedelt werden darf. In Baar erschien Schäniser Eigen am 4. April 1240.

Graf Werner von Habsburg bestätigte schon bei seiner Gründung dem Kloster Muri, am 11. Oktober 1064, Familienbesitz als Klostereigen. Dazu gehörten auch Güter in Cham und Dersbach. Vor 1111 muss der Hof Gangolfswil bei Risch an Muri übergegangen sein. In verschiedenen Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts werden die Kirche in Risch und Güter in Ibikon dem Kloster Muri bestätigt. Weitere Erwerbungen kamen dazu. Die Acta murensia aus der Mitte des 13. Jahrhunderts enthalten drei Viertel des Patronates von Risch, Fischenzen im Zugersee, Zinsen in Buonas und Meierskappel, Grundbesitz in Blickensdorf, Chemletten, «Neisidelon», Dersbach, Gangolfswil, Zweiern, Walterten und «Silva». Im Ägerital besass das Kloster einen nicht näher bezeichneten Hof, den es im 10. oder 11. Jahrhundert durch Tausch dem Kloster Einsiedeln überliess.

Das Kloster Einsiedeln erwarb schon früh Eigen im Ägerital. Der Liber Eremi berichtet von einer schon im 10. Jahrhundert erfolgten Schenkung an das Kloster. Schon in den Jahren 924 bis 960 erwarb es Güter in Schwyz. Das älteste Einsiedler Urbar von 1217/1222 berichtet von Einsiedler Gütern in Finstersee, Menzingen, Walterswil, Gerlikon, Büssikon, Baar, Cham, Wil (Ober- und Niederwil), Hinterburg, Oelegg, Brettigen, Adelmetswil und Ägeri. Bald wird das Kloster auch Inhaber von Patronatsrechten in Neuheim und Ägeri. Dass das Kloster Einsiedeln auch zahlreiche Güter im Gebiet des späteren Kantons Schwyz besass, ist zur Genüge bekannt. Im Jahre 1018 setzte Heinrich II. die Grenzen des Klosterbereichs gegen Süden fest. Der Raum wurde den Schwyzern aber bald zu eng, so dass sie sich gegen Norden

auszudehnen und zu roden begangen. Heinrich V. entschied im März 1114 nochmals zu Gunsten der Schwyzer und Lenzburger. Schon Ende des 13./ anfangs des 14. Jahrhunderts erwarb Einsiedeln Patronatsrechte im Ägerital. Möglicherweise hängt diese Übernahme mit dem Marchenstreit zusammen. Damals siedelten sich viele Schwyzer Familien, besonders aus der Grosspfarrei Steinen, auf zugerisch-einsiedlischem Gebiet an.

Auch das Kloster St. Blasien besass Rechte in den späteren Kantonen Schwyz und Zug. Von St. Blasien aus übersiedelten im Jahre 1123 Mönche nach Einsiedeln. Eine Papsturkunde aus dem Jahre 1173 bestätigte dem Kloster St. Blasien Rechte an Kirchen von Steinhausen und Neuheim. Das Patronatsrecht vermochte es nicht zu halten. Neuheim kam später zu Einsiedeln und Steinhausen ist im Jahre 1260 Bestandteil von Baar. Dennoch vermochte sich St. Blasien einen ansehnlichen Grundbesitz zu bewahren, so in Steinhausen, Neuheim und Hinterburg.

Das Kloster Engelberg bezog laut Urbar von 1184/1190 Zinsen in Cham und Buonas. Es besass auch Rechte in Riemenstalden sowie in Schwyz und Brunnen, aber auch in Küssnacht.

Das Kloster Pfäfers war spätestens im 10. Jahrhundert Grundherr in Ibach SZ. Das Kloster Kappel am Albis wurde im Spätmittelalter nebst Einsiedeln der bedeutendste Grundherr im Zugerland. Es erwarb Güter von den Benediktinern von Einsiedeln und Engelberg, den Johannitern in Hohenrain und den Deutschherren in Hitzkirch. Auch von weltlichen Herren konnte das Kloster zahlreiche Güter erwerben. 1344 erhielt die Abtei das Burgrecht der Stadt Zug.

Das 1231 gegründete Zisterzienserinnenkloster Frauental suchte auch Güter zu erwerben. Vorerst in der Pfarrei Cham erwarb das Kloster schliesslich seit 1246 auch Rechte in der Chamau und Walterten. Es übernahm Besitz von Einsiedeln, Muri und den Herren von Habsburg und Hünenberg. 1386 wurde dem Kloster das Burgrecht der Stadt Zug zugestanden.

Weiteres Eigentum besaßen die Klöster St. Katharinen in Eschenbach und St. Peter am Bach. Zusammen mit dem Kloster in der Au in Steinen gehörten ihnen zusammen mit weiteren Schwyzer Familien Rechte im Ägerital und beim Morgarten. Weitere geistliche Grundbesitzer in Schwyz waren das Frauenkloster Muotathal und das Chorherrenstift Beromünster, das Kloster Gnadental, der Hof zu Luzern. Auch weltliche Herren besaßen Güter und Rechte im Gebiet der heutigen Kantone Zug und Schwyz.

Die Lenzburger waren schon im 11. Jahrhundert Kastvögte des Fraumünsters in Zürich und des Chorfrauenstiftes in Schänis. Vor 972 vergabten sie Grundbesitz in Schwyz dem Kloster Einsiedeln. Schon 1036 gehörte ihnen der Georgshof in Arth zu eigen und der obere Hof (Oberarth) als Reichslehen. Zugehör dazu bildeten Goldau, Büsigen, Röthen, Lauerz und die Insel Schwanau. Weitere Güter besaßen sie im Jahre 1246 in Schwyz und Muotathal und verwalteten das Patronatsrecht der Pfarrkirche St. Martin in Schwyz, wie wir aus späteren Kiburger Belegen erfahren. Auch am Ägerisee übten sie ihren Einfluss aus.

Nachdem das Geschlecht der Lenzburger im Mannesstamm im Jahre 1173 erloschen war, wurde es von den Kiburgern beerbt. Sie haben Ende des 12. oder anfangs des 13. Jahrhunderts auf ihrem Grund und Boden die Stadt Zug gegründet. Als um 1250 die kiburgische Hausmacht geteilt wurde, erbte Hartmann der Jüngere Arth und Zug. Sie geboten auch in Steinhausen und Walchwil.

Nachdem im Jahre 1273 auch die Kiburger ausstarben, gingen deren Güter an das Haus Habsburg über. Dieses war schon vorher in Zug und Schwyz begütert. Von den Lenzburgern stammte auch die Vogtei über das Alte Land Schwyz. Als Kastvögte der Klöster von Muri, Murbach- Luzern und St. Blasien hatten die Habsburger auch mit Schwyz und Zug zu tun.

Ihnen gelang in Zug eine weitgehende Abrundung ihres Territoriums. 1232 und 1243 übergaben sie Baar an das Kloster Kappel. Nach einer Urkunde vom 3. Mai 1278 gehörte ihnen die Stadt Zug und das äussere Amt samt dem Ägerital. Nach dem Tode Graf Rudolfs von Rapperswil im Jahre 1283 zog das Haus Habsburg die Vogteilehen Einsiedelns in Neuheim und Ägeri an sich. Soweit es noch vorhanden ist,

enthält das Habsburger Urbar, das um 1306 entstanden sein muss, eine ganze Fülle zugerischen und schwyzerischen Habsburger Besitzes.

Stadt und Amt Zug sind nun vereinigt. Sie treten damit erstmals als das Gebiet des späteren Kantons Zug mit dessen Hauptort Zug unter habsburgischer Leitung auf. Der Herzog von Zug gebietet über die Stadt Zug, Oberwil, Güter in Hinterburg, Fischenzen in Zug und Oberwil sowie über das Patronatsrecht von St. Michael. Steuern bezieht er von den Bürgern von Zug und den Bewohnern von Oberwil. Als Vogt amtet er im Gerichte zu Ägeri. Über Diebstähle und Frevel urteilt er im Einsiedlerhof von Neuheim, zu dem acht Weiler gehören. Gerichtsrechte und Vogtsteuer gehören ihm in Deinikon, Edlibach, Lüthärtigen, Wulflingen, Inwil, am Inkenberg, im Grüt, zu Tann und Blickensdorf, in Steinhausen, Walchwil, Gangolfwil und Holzhäusern; überall verwaltet der Herzog von Zug die niedere Gerichtsbarkeit.

Damit decken die Habsburger nahezu das ganze Zugerland ab. Einheitlich strukturiert war es überhaupt nicht. Die Hoheit bestand aus einer Unsumme ganz verschiedenartiger Rechtstitel. Den Habsburgern gehörte nicht alles. Aber überall hatten sie in Zug mitzureden, und diese Unmenge verschiedenster Rechtstitel machte ihre Macht aus.

Nachdem die Habsburger das Schwergewicht ihrer Interessen Richtung Wien verlegten, mussten sie sich in den später eidgenössischen Gebieten vertreten lassen. Sie belehnten in der Folge die Herren von Hünenberg. Diese sind erstmals 1173 belegt. Nebst ihrem Stammsitz Hünenberg besaßen sie seit 1282 St. Andreas in Cham, seit 1308 den Turm in Baar und ab 1309 die Wildenburg, seit Ende des 13. Jahrhunderts die Burg und spätestens seit dem 15. Jahrhundert ein Haus in der Stadt Zug.

Ein Lehensrodel zählt unter dem 10. Juli 1283 Lehen der Habsburger in Baar, Blickensdorf, Frühberg, Walterswil, Hündlital, Hinterberg, Schwand, Menzingen, Grüt, Au und Brettingen auf. Bei den Herren von Hünenberg verblieb auch Arth. Vom Hause Kiburg stammten Lehen in Walchwil, Zweiern und Steinhausen. Noch eine ganze Reihe von weniger bedeutenden Familien war in Zug und Schwyz begütert. Nicht ganz gesichert ist der Hof der Froburger in Schwyz, der 1278 an die Kiburger übergegangen ist. Ich habe dargestellt, wie viele Rechte sich das Haus Habsburg im Kanton Zug sichern konnte. Das Verzeichnis umfasst aber eine Menge verschiedenster Rechte, die von Ort zu Ort, ja Quartier zu Quartier variieren konnten. An ein in Bezirke und Gemeinden heutigen Stils strukturiertes Staatswesen darf man keinesfalls denken. Dennoch war nun überall in Zug habsburgischer Einfluss wirksam.

In Schwyz verlief die Entwicklung anders; auch das Verhältnis zum Haus Habsburg war anders. Der Talkessel von Schwyz war im 13. Jahrhundert von zahlreichen Grundherren durchsetzt. Nebst Höfen geistlicher Herren sind es auch bedeutende Besitztümer weltlicher Herren.

Die Zusammenstellung des Besitzes an Boden, Dienstleistungen und Zinsen zeigen, wie übergreifend dieser war und dass er Objekte in Schwyz und Zug erfasste. Aus dieser Sicht heraus könnte man noch kaum erklären, weshalb einmal zwei getrennte Staatswesen entstehen konnten.

Zug wird eidgenössisch

Eugen Gruber hält wohl zu Recht fest, dass die lang anhaltende Gegensätzlichkeit zwischen Schwyz und der Stadt Zug im beiderseitigen, ganz und gar verschieden ausgestalteten Verhältnis zum Haus Habsburg begründet liegt. Noch im Jahre 1217 riefen die Schwyzer das Haus Habsburg als Schiedsrichter an, «als rechter vogt und schirmer der vorgehenden lüten von Switz»: Nach dem Tode Rudolf des Älteren von Habsburg teilte sich die Dynastie in eine ältere und eine jüngere Linie. Die Höfe und die gräfliche Amtsführung in der Urschweiz gingen an die jüngere Linie, also an Graf Rudolf den Schweigsamen aus der habsburgisch-laufenburgischen Linie über. Dieser Familienteil war weniger effektiv, wogegen die Schwyzer kaum protestiert haben werden. Nachdem Rudolf II. der Schweigsame im Jahre 1239 vom kaiserlichen ins päpstliche Lager gewechselt hatte, erbaten sich die Schwyzer von Friedrich II. das

bekanntes Privilegium, das ihnen die Reichsunmittelbarkeit und damit eine etwas freiheitlichere Stellung gewährte. Mit dem neuerlichen Wechsel Rudolfs des Schweigsamen im Jahre 1242 zur kaiserlichen Richtung war die Wirkung des Privilegs stark eingeschränkt. Das Streben nach mehr Freiheit bleibt indes bei den Schwyzern wach.

Die folgenden Ereignisse der Schweizer Geschichte dürfen als bekannt vorausgesetzt werden. Am 15. Oktober 1315 schlugen die Schwyzer ein von Zug her gesandtes Ritterheer. Dass sich die erbittertesten Feinde der Eidgenossen in Zug versammelten, wird man den Zugern wohl nicht so bald vergessen haben. Erst der Waffenstillstand vom 19. Juli 1318 brachte wieder etwas Ruhe. Im Bundesbrief vom 9. Dezember 1315 vereinbarten die drei Urkantone, den am Kriege gegen sie Beteiligten auch schuldige Dienste vorzuenthalten und weiterhin für Reichsfreiheit zu kämpfen. Damit ist die habsburgfeindliche Haltung von Schwyz zur Genüge dargetan. Wie gross der habsburgische Einfluss in Zug zur selben Zeit war und bleiben sollte, haben wir weiter oben dargestellt.

In Schwyz hingegen erschienen bereits 1114 die «cives» als handelnde Einheit. Sie wurden zur Universitas des 13. Jahrhunderts, die politische Funktionen ausübt. Die umfassende Rodungstätigkeit und die Vermischung der ständischen Unterschiede führten dazu, dass zur vorerst wirtschaftlichen auch die politische Ausrichtung kam. Das Interregnum hat sie aufgefordert, Aufgaben zu übernehmen, die Sache des Landesherrn gewesen wären, so auch die nicht leichte Aufgabe, für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Das kaiserliche Schwert, Symbol der Hochgerichtsbarkeit, wollten sie damit an sich ziehen. Später, als der Landesherr wieder für Ruhe und Ordnung hätte sorgen können, wollten sie das Schwert nicht mehr hergeben. Ganz anders war dies in Zug, das von auswärtigen Herren regiert wurde.

Um 1200 oder kurze Zeit danach wurde die Schöllenen geöffnet und ausgebaut. Der Gotthard wurde zum rege benutzten Alpenpass. Seine Benutzung verhalf den Anstössern zu Einnahmen aus Transporten und Abgaben der Kaufleute. Dazu kamen die Vorteile einer beschleunigten Selbstversorgung mit Gebrauchsgegenständen.

Auch Zug interessierte sich hierfür. Ein Zufahrtsweg zum Gotthard benutzte den Wasserweg über den Zürcher-, Zuger- und Vierwaldstättersee, führte also über Horgen, Sihlbrugg, Zug, Immensee, Küssnacht nach Flüelen. Bereits ein habsburgisches Privileg ermächtigte die Bürger, vor der Stadt Zug «an der bruggen» Zölle zu erheben. Wenn auch nicht ganz geklärt ist, welche Brücke hier gemeint ist, so unterstreichen die Zölle doch die wirtschaftliche und strategische Bedeutung Zugs. Hier entstand auch eine Sust.

1332 wurde Luzern eidgenössisch. Damit wuchs die strategische Bedeutung Zugs als habsburgischer Vorposten erneut. Mit Schwyz war Zug dennoch seit langem verbunden: Die Tätigkeit der Lenzburger in Cham, Baar, Arth und Schwyz wurde bereits erwähnt. Das Kloster Einsiedeln besass umfangreiches Grundeigen in Schwyz und Zug. Arth gehörte noch zum ersten habsburgischen Amt Zug. In Arth unterstanden Kirche und Kirchengut den Hünenbergern. Ägeri gehörte zum grössten Teil dem Kloster Einsiedeln. Die Bevölkerung war aber sehr stark Richtung Schwyz ausgerichtet. Ihre Liegenschaften lagen beidseits der Grenze.

Zug blieb vorerst treu habsburgisch; Schwyz treu schwyzerisch und damit antihabsburgisch. So ist dann bald die Rede von Gefechten bei Buonas. 1351 schädigten die Schwyzer das Kloster Frauental. Die Stadtzuger zogen nach Arth, weil dessen Bewohner sich Schwyz anschliessen wollten. An Lichtmess 1352 ruderten fünf Zuger Schiffe nach Arth, wo in einem Gemenge 16 Zuger erschlagen wurden.

Nachdem Glarus am 4. Juni 1352 eidgenössisch geworden war und die Zuger Landschaft mit den Eidgenossen sympathisierte, entschlossen sich diese, Zug zu erobern. Schwyz hat die Landschaft Zug beeinflusst und in seine Expansionspolitik einbezogen. Die Initiative scheint von Rudolf Brun in Zürich ausgegangen zu sein. Kommissar Thomas Fassbind berichtet, 500 Schwyzer hätten mitgewirkt. Das äussere Amt Zug ergab sich kampfflos, wünschte aber, mit der Stadt gleichberechtigt zu sein. Nach

14tägiger Belagerung wurde sie gestürmt. Am 27. Juni 1352 erfolgte der Bundesschwur der Stadt. Zug war nun kurze Zeit eidgenössisch und habsburgisch zugleich, zusammen mit den Gemeinwesen im Ägeritale, am Berg und in Baar.

Zug als zugleich eidgenössischer und habsburgischer Ort. Unter schwyzerischer Dominanz

Im Juli 1352 nahm Herzog Leopold den Krieg wiederum auf und belagerte Zürich. Markgraf Ludwig von Brandenburg vermittelte einen Waffenstillstand, der nach seinem Schöpfer Brandenburger Frieden genannt wird. Nach dieser Akte vom 14. September 1352 blieb Zug eidgenössisch; habsburgisch blieb es aber auch. Weiterhin amtete in Zug ein habsburgischer Vogt.

Die Wende sollten die Jahre 1364/65 bringen. Gestützt auf ein Privileg Karls IV. vom 26. Dezember 1360 hatte der habsburgisch gesinnte Ritter Gottfried von Hünenberg St. Andreas bei Cham zu einer kleinen Stadt mit Marktrecht ausgebaut und damit die habsburgische Position gegen die Eidgenossen verstärkt. Rudolf Brun wandte sich auch der habsburgischen Politik zu. Damit wurde das österreichische Dreieck Zürich-Zug-Cham gefährlich. Die Schwyzer handelten rasch entschlossen, eroberten Zug und erneuerten ihren Bund. Das genaue Datum ist nicht bekannt, darf aber auch Ende 1364 oder Anfang 1365 angesetzt werden.

Zug muss nach späteren Zeugnissen später nochmals von Schwyzern und Ägerern eingenommen worden sein. Im Jahre 1370 lässt sich der erste Schwyzer als Zuger Ammann nachweisen. Daraus ist abzuleiten, dass die Schwyzer ihren Einfluss in Zug ausbauen konnten.

Die durch Ernst Zumbach erstellte Liste der Ammänner und Landammänner verzeichnet während der Jahre 1370 bis 1404 sieben Amtsinhaber, deren fünf schwyzerischer Abstammung waren:

Werner Kid, nachweisbar 1370 und 1371. Der auf ihn folgende Heinrich Zenagel stammte aus Zug. Ihm folgen wiederum Schwyzer:

Johann von Hospental aus Arth, nachweisbar von 1374 bis 1387, Er wurde während des Gefechtes vom 24. Dezember 1388 an der Farb unterhalb St. Wolfgang erschlagen. Hartmann von Hospental aus Arth, nachweisbar 1387 und 1388. Ihn ereilte am 24. Dezember 1388 dasselbe Schicksal wie Ammann Johann von Hospental.

Werner Bogen oder Bog, belegt 1389. Dessen Herkunft ist wohl mit Schwyz, aber nicht näher belegbar, eventuell vom Urmiberg bei Brunnen oder aus dem Muotathal. Jost im Schachen, möglicherweise aus Schwyz, nachweisbar 1391 bis 1394. Er erscheint noch 1401 in Zuger Urkunden, nun allerdings nicht mehr als Ammann. Rudolf von Haspental aus Arth, nachweisbar 1399 bis 1404. Im Oktober 1404 wurde Rudolf von Hospental während des Siegel- und Bannerhandels durch die Eidgenossen seines Amtes als Ammann von Zug entsetzt. In einer Urkunde vom 18. Dezember 1415 ist er zum letzten Mal aktenkundig. Gewissermassen als Nachzügler erscheint Werner von Seewen als Ammann in Zug von 1409 bis 1410. Der in der Urkunde vom 2. Dezember 1398 genannte Werner Sep aus Schwyz ist sicher mit ihm identisch. Nach seiner kolonialen Tätigkeit in Zug wurde er in gleicher Funktion nach Appenzell gesandt. Bereits 1253 erscheint ein Rudolf von Sewa als Bürger von Zug. Wemer von Seewen ist 1275, 1281-1286, 1295, Arnold 1281-1286, 1313-1319, Johannes 1281 und Heinrich 1295 belegt.

Landvogt Peter von Torberg gelang es im Jahre 1368, die eidgenössischen Orte mit Habsburg zu vergleichen. In einer Sonderabmachung wurde der Status von Zug geregelt: Am 18. Dezember 1369 vereinbarten sie, dass Habsburg die ihm schuldigen Einkünfte weiterhin beziehen dürfe. Ab Martini 1370 dürfe es Zug an Schwyz verpfänden oder den Waffenstillstand auf drei Jahre verlängern. Habsburg tat das Letztere und drückte so aus, auf Zug nicht verzichten zu wollen. Der Torberger Friede wurde vorerst bis 1377 und schliesslich bis 1387 verlängert. Hätte sich Habsburg anders entschieden, wäre Zug schwyzerisches Untertanenland geworden.

Dank weiteren Verhandlungen kam am 16. März 1371 der Ammannbrief zustande. Auf einen Vertrag aus dem Jahre 1368 aufbauend, regelte er die Wahl des Zuger Ammanns. Dieser war durch die Bürger der Stadt zu wählen, hingegen durch die Habsburger zu bestätigen und ins Amt einzusetzen. Das Haus Habsburg durfte ihn jederzeit absetzen. Leider orientiert uns der Ammannbrief über die Kompetenzen des Ammanns nicht in allen Einzelheiten. Die Bedeutung des Instrumentes liegt darin, dass Habsburg den eidgenössischen Bund immerhin stillschweigend anerkannte.

Am Martinstag des Jahres 1376 befassten sich die Räte aus der Stadt und den Ämtern Baar, ab dem Berg und Ägeri unter Landammann Johann von Hospental mit Fragen um den Landfrieden und der Gerichtshoheit. Genauer gesagt handelte es sich meist um strafrechtliche Regelungen zur Sicherung von Ruhe und Ordnung. Diesem Bestreben werden wir von nun an ständig begegnen. Es zeigt aber auch, wie klein oder - sagen wir besser - wie schwach die staatlichen Strukturen waren. Es war die Zeit, da wilde Horden in unkontrollierbaren Zügen Kriege heraufzubeschwören imstande waren. Die grundlegende Bedeutung des Landfriedens zur Sicherung von Ruhe und Ordnung sowie zur Verbesserung der Landesverteidigung hat Prof. Dr. Bernhard Stettler unlängst in zwei Publikationen erneut unterstrichen. Im einzelnen wurden die folgenden Grundsätze auf vorerst zehn Jahre vereinbart: Wer ausser das Zugerland zog und dort gegen dieses agierte, es angriff oder vor fremde Gerichte, geistliche oder weltliche, zitierte, wurde verrufen. Die Folge war, dass er das Zugerland nicht mehr betreten durfte, ausser der Ammann oder eine ganze Gemeinde bewilligte ihm dies. Wurde ihm diese Gnade gewährt, hatte er allen Schaden zu ersetzen. Solange er die Zuger belästigte, verfiel sein Hab und Gut im heimatlichen Zug dem Amt: einen Drittel erhielt der Ammann und zwei Drittel das Amt. Derjenige, welcher Zug von auswärts belästigte, galt zudem als meineidig und daher rechtlos. Er hatte vorher geschworen, Zug nicht zu belästigen. Tat er es dennoch, wurde die Missetat zudem zum Religionsdelikt, weil ja durch den Meineid Gott gelästert worden war. Strafflos durfte er überall, wo er angetroffen wurde, getötet werden. Er galt als verteilt: In vier Teile geteilt wurde nämlich der Verräter. So streng war man nun in Zug doch nicht mehr. Dennoch erhielt sich das Wort für die Sache. Immerhin durfte der Missetäter in zwei Teile geteilt werden. Diese Formulierung bedeutet meist die Strafe der Räderung. Wer dem Übeltäter half oder ihn beherbergte, «sol och in dien selben schulden sin». Das heisst, dass ihm die gleiche Strafe drohte.

Verkäufe von Liegenschaften auf Zugerboden, welche ausserhalb der Landesgrenzen getätigt worden waren, galten als nichtig. Der Brief vom 11. November 1376 zeigt uns, wie wenig der Friede, also Ruhe und Ordnung, noch gefestigt waren. Gegen Zug durfte, auch nur mit Vorbehalten, einzig von Zürich, Luzern, Uri, Schwyz oder Unterwalden aus vorgegangen werden. Sonst drohten die skizzierten Strafen.

Im Vorfeld der Schlacht bei Sempach schlossen Stadt und Amt Zug ein Trutzbündnis gegen Habsburg, ohne die Schwyzer beizuziehen. Wiederum mit Schwyz eroberten sie 1388 St. Andreas bei Cham, den letzten habsburgischen Vorposten in Zugs unmittelbarer Nähe. Doch musste St. Andreas 1394 wieder zurückgegeben werden. Einzig im Kriegsfall durfte es besetzt werden.

Am 10. Juli 1393 wurde der sog. Sempacherbrief auch von Schwyz sowie Stadt und Amt Zug abgeschlossen. Er bedeutete den Abschluss des Krieges und verbot den Zürchern mit aller Schärfe ein Zusammengehen mit Habsburg. Im weiteren stellt er ein aussenpolitisches Instrumentarium und eine Militärordnung dar. Er sieht vor, dass Miteidgenossen nurmehr zur kriegerischen Mithilfe gerufen werden durften, nachdem die Landsgemeinde oder der Rat des hilfesuchenden Standes vorher Beschluss gefasst hatte. Die militärischen Kräfte mussten koordiniert und geführt werden, denn die Ereignisse um die Schlacht bei Sempach hatten bewiesen, dass der Eidgenossenschaft die Kräfte, um als Ordnungsmacht auftreten zu können, noch fehlten. Der Vertrag geht davon aus, dass Habsburg weiterhin im Gebiet der Eidgenossenschaft präsent bleibt. Einer der Grundgedanken bildet wiederum die Sicherung des Landfriedens.



Leute aus Schwyz und dem Zugerland belagern die Stadt Zug, um Banner und Siegel in ihre Gewalt zu bekommen. Die Eidgenossen der übrigen Orte (ohne Bern) rücken an, um sich der Stadt Zug anzunehmen.

Auch in Zug wurde versucht, den Landfrieden und die Wehrbereitschaft zu stärken. Zu deren Sicherung schlossen die Bewohner von Walchwil am 21. April 1398 einen Harnischbrief. Im Einverständnis mit dem Ammann und dem Rat der Stadt Zug wollten sie garantieren, dass alles, was Harnisch sei oder heisse, also Panzer, Hauben, Kessel, Hüte und Armzeug Bestandteil der Grundstücke bilde. Harnische durften daher weder verkauft noch vererbt oder sonstwie veräussert werden. Wechselte eine Liegenschaft ihren Eigentümer, so gingen auch die Panzer, Hauben etc. an den Erwerber über, nicht deshalb, weil der Käufer nun zum Boden zusätzlich auch Waffen und Harnische gekauft hatte, sondern deshalb, weil Waffen in Walchwil zum Boden gehörten. Wer ein Grundstück erwarb, erwarb auch die daraufliegenden Harnische. Der Vorgang, dass bewegliche Sachen Bestandteil einer Liegenschaft werden, wird Verliegenschaftung genannt.

Eine andere Regelung kannte beispielsweise das Landbuch von Appenzell aus dem Jahre 1409. Es sah vor, dass Harnische vererbt werden konnten. Dann bestand die Rechtspflicht, selbst dafür zu sorgen, dass immer genügend Waffen an Ort und Stelle waren. Ihr Bestand wurde durch die Abtei St. Gallen

aufgezeichnet. Diese Vorkehren zeigen, wie eine genügende Bewaffnung als wichtig erachtet und gefördert wurde.

Es war schon oben bemerkt worden, dass die Schwyzer oft und gern die Landschaft Zug unterstützten, um sie gegen die Stadt und damit gegen Habsburg aufzuhetzen.

Wieder einmal suchten sie im sog. Banner- und Siegelhandel diese Gegensätze zu ihren Gunsten auszunützen. Am 24. Juni 1400 hatte König Wenzel gegen gutes Geld der Stadt Zug die Hochgerichtsbarkeit, also das Recht, in letzter Instanz über Totschlag, Mord, Raub, Brandstiftung und Diebstahl zu urteilen, erteilt. Wer die Hochgerichtsbarkeit ausüben durfte, war einzig dem Kaiser unterstellt und damit weitgehend selbständig. Der punctus saliens bestand aber darin, dass sich die Stadt Zug die Hochgerichtsbarkeit auch über die Landgemeinden hatte verleihen lassen, ein Vorgehen, das diese begreiflicherweise empfinden mussten und nicht hinnehmen wollten. Sie verlangten daher im Jahre 1404 Siegel, Banner, Briefe und Archiv von der Stadt. Sie wollten diese Hoheitszeichen alle nurmehr einer Landgemeinde anvertrauen. Schwyz witterte sofort die Möglichkeit, wirksam, d.h. zu seinen Gunsten, einzugreifen und sich Zug nun doch noch zu sichern. Bevor eine schwyzerische Landsgemeinde tagen konnte, rissen die «lieben Nachbarn» aus, überfielen mit Hilfe von Leuten aus Ägeri, Einsiedeln, dem Berg und Baar die Landschaft und eroberten Zug. Doch konnten Luzerner durch einen Riss in der Stadtmauer in die Stadt eindringen und die Herrschaft an sich reißen. Am 17. November 1404 entschieden die eidgenössischen Partner, dass alle Hoheitszeichen in der Stadt zu verbleiben hätten. Deshalb bleibt die Stadt Hauptort. Immerhin waren die Landsgemeinden nun gleichberechtigt. In einer weiteren Erkenntnis wurde verordnet, dass sich die Schwyzer endgültig aus Zug zurückziehen hätten. Ihre Vormachtstellung war nun erloschen. Das eidgenössische Urteil enthält auch die Verpflichtung der Schwyzer zu Schadenersatz, einen Betrag, den das Schwyzer Finanzdepartement bis heute schuldig geblieben ist.

Einmal mehr zeigt der Banner- und Siegelhandel mit aller Deutlichkeit, wie schwach der Aufbau der alten Eidgenossenschaft noch war. Da hatte der Sempacherbrief doch ausdrücklich festgehalten, wie freundeidgenössische «Hilfe» auszusehen hatte. Wie wenig lassen sich die soeben skizzierten Geschehnisse damit in Einklang bringen. Von ihrem Expansionstrieb waren die Schwyzer nicht abzubringen. Nächstes Opfer werden die Appenzeller sein. Diese suchten Ende 1402/ anfangs 1403 Hilfe und erhielten sie als Geschenk, ein weiteres «Geschenk» war dann aber die jahrzehntelange Bevormundung durch Schwyz.

Nach dem Reichskrieg gewährte König Sigmund am 28. April 1415 den Zugern die volle Reichsfreiheit. Damit löste er sie auch de iure vom Hause Habsburg. Wenig bekannt ist, dass der König der Stadt Zug ein wenn auch beschränktes Asylrecht gewährt hat. Dies lässt wiederum auf ein Staatswesen von einiger Schwäche schliessen, das ja nicht imstande war, die Blutrache vollends auszulöschen. Auch dies wiederum ein Hinweis auf die noch schwachen Strukturen. Damit ist meine Abhandlung abgeschlossen: Es war zu zeigen, wie aus den Grundherrschaften, die sich ganz und gar unabhängig von den heutigen Grenzen ausdehnten, zwei selbständige Staatswesen entstanden sind. Die Arbeit zeigt auch auf, dass man sich das Wachstum der alten Eidgenossenschaft nicht mosaikartig vorstellen darf. Die Vereinigung von Gebieten erfolgte oft langsam und weiss von Rückschlägen zu berichten. Auch waren die Ordnungsstrukturen noch sehr schwach. Diese mussten ja diejenigen des Hauses Habsburg ersetzen.

Es kann nicht mehr Aufgabe dieser Studie sein, die weitere Entwicklung der Beziehungen zwischen Zug und Schwyz auszuführen. Dies ist durch Eugen Gruber und Paul J. Brändli bereits geschehen.